

zusetzen und dem Generalsekretär über die diesbezüglich unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

RESOLUTION 63/72

2. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung der Empfehlungen sowie über etwaige neue Chancen zur Förderung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung auszuarbeiten und ihn der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Informationen im Zusammenhang mit dem genannten Bericht sowie alle sonstigen Informationen, die das Büro für Abrüstungsfragen in Bezug auf die Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen laufend sammelt, so weit wie möglich auf elektronischem Wege und in so vielen Amtssprachen wie möglich zu verbreiten;

4. *beschließt*, den Punkt „Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/71

63/71. Übereinkommen über Streumunition

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Abschluss der Verhandlungen über das Übereinkommen über Streumunition in Dublin am 30. Mai 2008¹⁹⁸,

feststellend, dass das Übereinkommen am 3. Dezember 2008 in Oslo zur Unterzeichnung aufgelegt wird und danach bis zu seinem Inkrafttreten am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufliegt,

insbesondere *eingedenk* der dem Generalsekretär gemäß dem Übereinkommen übertragenen Aufgaben,

ersucht den Generalsekretär, die erforderliche Hilfe zu gewähren und diejenigen Dienste bereitzustellen, die notwendig sind, damit er die ihm mit dem Übereinkommen über Streumunition¹⁹⁸ übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann.

63/72. Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und

Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu prüfen²⁰³;

4. *billigt* den auf der dritten zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms verabschiedeten Bericht und ermutigt alle Staaten, die in dem Berichtsabschnitt „The way forward“ (Der künftige Weg)²⁰⁴ hervorgehobenen Maßnahmen durchzuführen;

5. *befürwortet* alle Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms, einschließlich derjenigen, die in dem Bericht der dritten zweijährlichen Tagung der Staaten hervorgehoben wurden;

6. *beschließt*, dass im Rahmen des Folgeprozesses zu dem Aktionsprogramm die nächste zweijährliche Tagung der Staaten zur Prüfung der nationalen, regionalen und globalen Durchführung des Aktionsprogramms spätestens 2010 für einen Zeitraum von einer Woche in New York abgehalten wird;

7. *beschließt außerdem*, dass die Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Internationalen Rückverfolgungsinstruments²⁰¹ im Rahmen der zweijährlichen Tagung der Staaten abgehalten wird;

8. *ermutigt* die Staaten, ihre Nationalberichte möglichst bis Ende 2009 vorzulegen, und, soweit sie dazu in der Lage sind, das vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen ausgearbeitete Berichtsmuster zu verwenden und Informationen über ihre Fortschritte bei der Durchführung der in dem Bericht der dritten zweijährlichen Tagung der Staaten hervorgehobenen Maßnahmen aufzunehmen;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, das Internationale Rückverfolgungsinstrument durchzuführen, indem sie unter anderem in ihre Nationalberichte Informationen über die Namen der nationalen Kontaktstellen und die entsprechenden Kontaktinformationen und über die jeweiligen nationalen Kennzeichnungspraktiken zur Angabe des Herstellungs- und/oder Einfuhrlands aufnehmen;

10. *ermutigt* die Staaten, ihre Nationalberichte auf freiwilliger Grundlage zunehmend als ein weiteres Instrument einzusetzen, um ihren Hilfebedarf anzuzeigen und Informationen über die zur Deckung dieses Bedarfs verfügbaren Ressourcen und Mechanismen zu übermitteln, und ermutigt die Staaten, die in der Lage sind, derartige Hilfe zu leisten, von diesen Nationalberichten Gebrauch zu machen;

11. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Vorsitzende frühzeitig benannt wird, und ermutigt die regionale Gruppe, die den Vorsitzenden der vierten zweijährlichen Tagung der Staaten benennen wird, den designierten Vorsitzenden bis Oktober 2009 zu benennen;

12. *ermutigt* die Staaten, in Zusammenarbeit mit dem designierten Vorsitzenden weit vor der vierten zweijährlichen Tagung der Staaten vorrangige Fragen oder wichtige Themen

in Bezug auf den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, einschließlich der mit der Durchführung verbundenen Herausforderungen und Chancen, sowie etwaige Folgemaßnahmen zur dritten zweijährlichen Tagung der Staaten zu bestimmen;

13. *beschließt*, spätestens 2011 für einen Zeitraum von einer Woche eine offene Tagung von Regierungssachverständigen abzuhalten, um die wichtigsten mit der Durchführung verbundenen Herausforderungen und Chancen in Bezug auf bestimmte Fragen und Themen, einschließlich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe, zu behandeln;

14. *beschließt außerdem*, spätestens 2012 für einen Zeitraum von zwei Wochen eine Konferenz in New York abzuhalten, um die bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte zu überprüfen;

15. *ermutigt* die interessierten Staaten und die internationalen, regionalen und anderen zuständigen Organisationen, die dazu in der Lage sind, regionale Tagungen zur Prüfung und Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments abzuhalten;

16. *betont* die Notwendigkeit, die Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler Ebene durch die Stärkung der nationalen Koordinierungsstellen oder -organe sowie der institutionellen Infrastruktur zu erleichtern;

17. *betont außerdem*, dass die von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Initiativen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe nach wie vor unerlässlich sind und die auf nationaler sowie auf regionaler und globaler Ebene ergriffenen Durchführungsmaßnahmen ergänzen;

18. *erkennt an*ternationalen, regionalen und anderen zuständigen Organisationen, die dazu in der Lage sind, regionale Tagungen zur Prüfung und Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments abzuhalten;

vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung
aufzunehmen.

RESOLUTION 63/73

Dafür: